

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

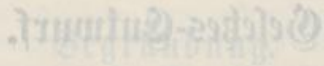
Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 83. Sitzung (06.05.1898)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N. 66.

Beilage zum Protokoll der 83. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Mai 1898.



**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit die Präsidenten Unserer Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie der Finanzen, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrath Dorner und den Ministerialrath Göller.

Gegeben zu Nervi, den 28. April 1898.

Friedrich.

Roth.

Buchemberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Gesetzes-Entwurf.

Die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen unter Ziffer 5 und 7 der Anmerkung zu Abtheilung D des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 Ziffer 1 des Nachtraggesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV Seite 303) erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1900 die nachstehende veränderte Fassung:

„5. Die Notare (D. B. 1) beziehen ihr Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt. Daneben beziehen sie einen durch landesherrliche Verordnung festzusetzenden Antheil an den Gebühren für diejenigen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist.

7. Auf Gerichtsnotare (D. B. 1), welche Notariatsdienste versehen, findet Ziffer 5 gleichfalls Anwendung.“

Gegeben

Begründung.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zugehörigen Nebengesetze vollzieht sich eine Aenderung in dem Geschäftskreis der Notare, die auf deren beamtenrechtliche Stellung nicht ohne Einfluß bleiben kann. Die Notare sind bisher überwiegend Beamte zur öffentlichen Beurkundung rechtserheblicher Thatfachen, insbesondere von Rechtsgeschäften, im Dienste Privater. Dies gilt auch von den durch sie zu beurkundenden sogenannten gerichtlichen Theilungen. Nur bei dem Einschreiben nach Landrechtsätzen 819 ff. und Rechtspolizeigesetz § 26 Ziffer 2 und 3, § 32 Abs. 2 (Siegelanlegung und Erbverzeichnung von Amtswegen) und bei der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften (§ 42 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879) tritt ein behördlicher Charakter des Amtes hervor; doch sind auch in letzterer Hinsicht die eine Sachunterstützung erfordernden Entscheidungen zumeist dem Richter vorbehalten (badisches Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen § 52, 55, 59, 86, 87, 90, 91). Darin soll eine grundsätzliche Aenderung eintreten. Den Notaren sind die Geschäfte des Nachlassgerichts in ansehnlichem Umfange, darunter auch die Vermittelung der Auseinandersetzung unter Miterben, zugebracht. Diese Geschäfte tragen, im Unterschiede von den sogenannten gerichtlichen Theilungen des badischen Rechts, einen ausgeprägt behördlichen Charakter an sich; dahin gehört u. A. die Bestellung von Abwesenheitspflegern für das Theilungsverfahren, die Bestimmung von Präklusivfristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Bestätigung der Erbauseinandersetzung u. a. m. Weiter sollen sie die Verrichtungen des Vollstreckungsgerichts in dem durch § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bestimmten Umfange übernehmen; auch die Bedeutung dieser Verrichtungen ist eine ungleich größere als die der seitherigen Geschäfte des Notars als Vollstreckungsbeamten. Dazu treten aber als neue Aufgaben insbesondere die Geschäfte des Grundbuchamtes und der Ansat der Liegenschaftsabgabe und der Erbschaftssteuer hinzu. Unverkennbar würde es der Sachlage nicht entsprechen, die Notare für alle Geschäfte der bezeichneten Art auf Gebühren anzuweisen. Die Veränderungen der Organisation drängen unabweisbar dahin, die seitherige Einrichtung, wonach die Notare grundsätzlich auf wandelbare Gebühren angewiesen sind, zu verlassen und statt dessen zu bestimmen, daß sie ihr Dienstlohn wesentlich in der Form von Gehalt zu beziehen haben. Damit verbindet sich nach § 22 Absatz 1 des Beamtengesetzes von selbst auch der Bezug des Wohnungsgeldes. Die zu Lasten der Betheiligten zu erhebenden Gebühren für die bezeichneten von den Notaren Amtshalber zu besorgenden Geschäfte, wovon die Notare seither Antheile bezogen haben, verbleiben alsdann in vollem Betrage endgiltig der Staatskasse. Dagegen erscheint es hinsichtlich derjenigen Notarsgeschäfte, die nicht an den Distrikt gebunden sind, bei denen vielmehr den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, geboten, den Notaren auch nach dem Inkrafttreten der neuen Organisation neben dem Gehalt Antheile an den für die Staatskasse zu erhebenden Gebühren zu bewilligen. Nur auf diese Weise läßt sich der bestehende, durchaus im Interesse der Bevölkerung gelegene Zustand aufrecht erhalten, wonach die Notare dem Publikum zur Beforgung seiner Rechtsangelegenheiten jederzeit bereitwillig zur Verfügung standen. Die Festsetzung der zu bewilligenden Gebührenantheile wird wie seither (Artikel 15 des Rechtspolizeigebührengesetzes vom 21. Juni 1874) dem Verordnungswege vorzubehalten sein. Hiefür spricht auch die äußere Rücksicht, daß sichere Unterlagen für die Bestimmung der Antheile zur Zeit fehlen und deshalb nach Umständen auf Grund der zu machenden Erfahrungen eine baldige Aenderung der anfänglichen Sätze nöthig fallen kann.

